



Genehmigungsbescheid

vom 30. September 2010

Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 5



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 23.11.2016

Seite 1 von 32

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma AVEA Entsorgungsbetriebe
GmbH & Co. KG
Braunswerth 1-3
51667 Engelskirchen

Aktenzeichen:

52.03.01-0025/16/6.5-We

Auskunft erteilt:

Frau Scheid

Herr Dr. Welling

Annelu.scheid@brk.nrw.de

Zimmer: K 211b K 211b

Telefon: (0221) 147 - 3454

3677

Fax: (0221) 147 - 4014

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

- Änderung der Vergärungs- und Kompostierungsanlage (VKL) auf der Zentraldeponie Leppe (ZDL) am Standort Am Berkebach 1, 51789 Lindlar, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2
- Ihr Antrag vom 11.04.2016 nach § 16 BImSchG
- Anhörung vom 18.11.2016,
- telefonische Stellungnahme von Herrn Peeters-Bonnen am 21.11.2016

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Anlagen: 1 Ausfertigung der Antragsunterlagen

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Genehmigungsbescheid

I.

1. Aufgrund von § 4 i.V.m. § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756) in der derzeit geltenden Fassung wird Ihnen, der

AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG
Braunswerth 1-3
51667 Engelskirchen

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

auf Ihren Antrag vom 11.04.2016 die

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Genehmigung zur Änderung der Vergärungs- und Kompostierungsanlage (VKL) auf der Zentraldeponie Leppe (ZDL) am Standort Am Berkebach 1, 51789 Lindlar, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2, durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Tunnelkompostierung mit einer Kapazität von zusätzlich 20.000 [t/a]

erteilt.

Die Anlage umfasst im Wesentlichen die nachstehenden Maßnahmen/Betriebseinheiten, wobei die Betriebseinheiten 5 und 6 geändert werden und die BE 10 zusätzlich genehmigt werden:

- BE 1 Annahme/Aufbereitung (Bestand)
- BE 2 Vergärung/Maschinenhalle (Bestand)
- BE 3 Biogasverwertung (Bestand)
- BE 4 Kompostierung (Bestand)
- **BE 5 Kompostlager (Bestand, verändert)**
- **BE 6 Kompostaufbereitung/Fertigkompostlager (Bestand, verändert)**
- BE 7 Abluftaufbereitung (Bestand)
- BE 8 Abwasseraufbereitung (Bestand)
- BE 9 Hygienisierung (Bestand)
- **BE10 Tunnelkompostierung (Neu).**

Die jährliche Abfalldurchsatzmenge beträgt **max. 75.000 [t/a]**.

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756) zusammen:



- a) Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Eingangsstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag
(Nr. 8.5.1 G/E im Anhang 1 der 4. BImSchV)
 - b) Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag
(Nr. 8.6.2.1 G/E im Anhang 1 der 4. BImSchV)
 - c) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag
(Nr. 8.11.2.2 V im Anhang 1 der 4. BImSchV)
 - d) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
(Nr. 8.11.2.3 G/E im Anhang 1 der 4. BImSchV)
 - e) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
(Nr. 8.12.2 V im Anhang 1 der 4. BImSchV)
2. Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.



3. Nach § 13 BImSchG ist in dieser Genehmigung die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 1. März 2000) konzentriert. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Die vorliegende Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der abfallrechtlichen Standortgenehmigung vom 03.11.2016, Az: 52.1.21.1(6.5)24/77-We, in der jeweils geltenden Fassung, gültig.
5. Die Verwaltungsgebühr wird gemäß §§ 1 und 14 GebG NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NW S. 262 / SGV. NRW. 2011) in der zurzeit gültigen Fassung unter Anwendung der Tarifstelle 15a.1.1 Ziffer b) festgesetzt auf

26.240,-- €

(in Worten: sechszwanzigtausendzweihundertundvierzig Euro).

Der Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), **IBAN:** DE59300500000001683515, **BIC: WELADEDXXX** unter Angabe des Kassenzzeichens 7331300000537281 zu überweisen.

II.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.



- 1 Antrag
 - Datenschutz- und urheberrechtliche Erklärung
 - Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- 1.1 Antrags-Formular 1
- 1.2 Gegenstand des Genehmigungsantrages
- 1.3 frühe Öffentlichkeitsbeteiligung
- 1.4 Anforderungen gemäß Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen
- 2 Pläne
 - 2.1 Übersichtskarte
 - 2.2 Grundkarte
 - 2.3 Betriebsflächen mit Umgebungsbebauung
 - 2.4 Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan
- 3 Bauvorlagen
 - 3.1 Antragsformular für den baulichen Teil
 - 3.2 Lageplan
 - 3.3 Katasterplan
 - 3.4 Bauzeichnungen
 - 3.5 Bauliche Maßnahmen
 - 3.6 Baubeschreibungen
 - 3.6.1 Verkehrs- und Nutzfläche
 - 3.6.2 Tunnelkompostierung
 - 3.6.3 Biofilter
 - 3.6.4 Lager
 - 3.6.5 Warte
 - 3.6.6 Ammoniumsulfatbehälter
 - 3.6.7 Schwefelsäurebehälter
 - 3.6.8 Elektrocontainer
 - 3.6.9 Trafokompaktstation
 - 3.7 Bautechnische Nachweise
 - 3.8 Parkplätze
 - 3.9 Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck
 - 3.10 Nachweis der Standsicherheit
 - 3.11 Nachweis des Schallschutzes
 - 3.12 Dimensionierung des Kamins
 - 3.13 Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung



- 3.14 Brandschutz
- 4 Anlage und Betrieb
- 4.1 Beschreibung der Herstellungs-/Produktions- und Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
 - 4.1.1 Betriebsdaten
 - 4.1.2 Betriebseinheiten
 - 4.1.3 In- und Outputmengen
 - 4.1.4 Verkehrsbewegungen
 - 4.1.5 Betriebsbeschreibung
 - 4.1.6 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
 - 4.1.7 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
 - 4.1.8 Maßnahmen zur Wasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
 - 4.1.9 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
 - 4.1.10 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
 - 4.1.11 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 4.1.12 Apparateliste
 - 4.1.13 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)
- 4.3 Maschinenaufstellungsplan
- 4.4 Immissionsprognose
 - 4.4.1 Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
 - 4.4.2 Lärm
- 4.5 Formulare
- 5 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- 6 Sonstige Unterlagen
 - 6.1 Brandschutzkonzept
 - 6.2 Stellungnahmen zum Arbeitsschutz
 - 6.3 Bericht über frühe Öffentlichkeitsbeteiligung



- 7 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
8. Ausgangszustandsbericht nach § 10 BImSchG für die Vergärungs- und Kompostierungsanlage Leppe - Untersuchungskonzept

III. Nebenbestimmungen

- A. Die Nebenbestimmung Nr. 4.1 des Genehmigungsbescheides vom 29.07.1997, Az. 30.079/96/080/4/B2-2370- Kuc/Ric in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Die Nebenbestimmung Nr. 4.1 (aus meinem Bescheid vom 21.12.2009, Az. 52.1.21(6.5)01/05-We) wird aufgehoben.

(Hinweis: Die entsprechende neue inhaltliche Festlegung erfolgt in der neu eingefügten Nebenbestimmung Nr. 4.20.)

- B. Die folgenden Nebenbestimmungen werden neu eingefügt:

4.20 Durchsatzmengen

Der Anlagendurchsatz ist begrenzt auf max. 75.000 [t/a.].

Betriebseinheit	Jahresdurchsatz	
	[t/a]	[t/a]
BE 1 Annahme / Aufbereitung	55.000*	in Summe max. 75.000
BE 10 Tunnelkompostierung	27.000	

* unverändert



8. Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Tunnelkompostierung

8.0 Allgemeine Nebenbestimmungen

Auflagen

- 8.0.1 Die Anlage ist nach den in II. im Einzelnen bezeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern in den Nebenbestimmungen nichts anderes gefordert wird.
- 8.0.2 Meldungen über Schadens- oder Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Regionale Verkehrsleitzentrale – RVLZ) zu übermitteln. Der Meldekopf hat die Rufnummer 0221/147-4948 und die Faxnummer 0221/147-2875. Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- 8.0.3 Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 8.0.4 Nach der Fertigstellung ist eine Abnahme durchzuführen. Die Abnahme ist mind. 4 Wochen vorher mit der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, abzustimmen.
- 8.0.5 Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich unverzüglich mitzuteilen.



8.0.6 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

8.0.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten mit der Errichtung und nicht innerhalb von 36 Monaten mit dem Betrieb der Anlage - jeweils bezogen auf die Bestandskraft des Bescheides - begonnen worden ist.

8.1 Baurecht und Brandschutz

8.1.1 Umsetzung Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept vom 31.08.2016 von Dr.-Ing. Ludger Siepelmeyer ist Gegenstand der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

8.1.2 Bauausführung

Das geprüfte Brandschutzkonzept ist Grundlage dieser Baugenehmigung. Durch eine hiervon abweichende Bauausführung würde dieser Baugenehmigung die Grundlage entzogen und ein weiteres Verfahren erforderlich werden.

8.1.3 Baubeginnanzeige

Mit der Baubeginnanzeige ist der Bauaufsichtsbehörde der Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Es wird empfohlen, hiermit den Konzeptaufsteller zu beauftragen.



8.1.4 Umsetzung des Brandschutzkonzepts

Die Umsetzung des Brandschutzkonzepts ist zur Schlussabnahme durch einen Sachverständigen zu bescheinigen.

8.1.5 Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen

Die in beiliegendem Formblatt angekreuzten Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen (st. a. SV) über die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß §§ 1 und 2 der Prüfverordnung (PrüfVO NRW) sind nach Fertigstellung vor Aufnahme der Nutzung hier vorzulegen.

8.1.6 Fortschreibung des Explosionsschutzdokument

Zur Schlussabnahme ist das fortgeschriebene Explosionsschutzdokument vorzulegen.

8.2 Immissionsschutz

8.2.1 Schallschutz

Die Rahmenbedingungen, die der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegt sind, sind einzuhalten.

8.2.2 Reinigung von Verkehrsflächen

Um das Entstehen staubförmiger Emissionen und den Austrag von Verschmutzungen vom Gelände der Kompostierungsanlage zu minimieren, sind die befestigten Betriebs- und Verkehrsflächen regelmäßig, mindes-



tens 1 mal wöchentlich, zu säubern, z. B. durch aufnehmende Kehrmaschinen oder mittels anderer geeigneter Maßnahmen.

Diese Maßnahme ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

8.2.3 Minimierung von Verunreinigungen

Ausgelaufene Stoffe (insbesondere wassergefährdende Stoffe) sind unverzüglich aufzunehmen. Geeignete Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

8.2.4 Minimierung von Staubemissionen

8.2.4.1 Einhaltung der Rahmenbedingungen der Staubimmissionsprognose

Die Rahmenbedingungen, die der Staubimmissionsprognose zugrunde gelegt sind, sind einzuhalten.

8.2.4.2 Berieselungsanlage für das Zerkleinerungsaggregat

Das mobile Zerkleinerungsaggregat ist mit einer Berieselungsanlage zu versehen, die das Entstehen von Staubimmissionen verhindert und das bei Bedarf zu betreiben ist. Das Berieselungswasser ist aufzufangen und wenn möglich im Kreislauf zu führen.

8.2.4.3 Überprüfung der Einhaltung der staubförmigen Emissionen

Jährlich ist die Einhaltung der staubförmigen Emissionen von ≤ 10 [mg/m³] im Abgas des Biofilters messtechnisch in Abstimmung mit der Bezirksregierung nachzuweisen. Nach 3 Messungen kann die weitere Notwendigkeit der messtechnischen Überprüfung mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt werden.



8.2.5 Hallenluftabsaugung

Die Hallenluftabsaugung ist gem. VDI 3475 vorzunehmen.

8.2.6 Überprüfung der Einhaltung der Geruchsstoffkonzentration

Jährlich ist die Einhaltung der Geruchsstoffkonzentration von 500 [GE/m³] im Abgas des Biofilters messtechnisch in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln nachzuweisen. Nach 3 Messungen kann das Messintervall in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln auf 3 Jahre geändert werden.

8.3 Abfallwirtschaft

8.3.1 Jahresübersicht

Über die Daten des Betriebstagebuchs (siehe Nebenbestimmung 4.4 des Genehmigungsbescheides vom 27.08.1997) ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Diese ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Überwachungsbehörde, in ausgewerteter und beurteilter Form vorzulegen.

8.3.2 Registerführung

Die Register, zu deren Führung Sie gem. § 49 KrWG verpflichtet sind, sind am Betriebsstandort einzurichten und aufzubewahren.

8.3.3 Organisationsplan

Es ist vor Inbetriebnahme ein Organisationsplan zu erstellen. Hierin ist die personelle Organisation des Betriebes unter Benennung der Aufga-



ben- und Verantwortungsbereiche darzustellen. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebstagebuches.

Datum: 23.11.2016

Seite 13 von 32

8.3.4 Allgemeines

Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

8.3.5 Positivkatalog der Tunnelkompostierung

In der Tunnelkompostierung (BE 10) dürfen nur die gleichen Abfallschlüsselnummern angenommen werden wie in der Annahme / Aufbereitung (BE 1).

8.4 Bodenschutz

8.4.1 Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht

Das Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht in der Fassung von Oktober 2016 bedarf vor der Umsetzung der Beprobung der abschließenden Zustimmung der Oberen Bodenschutzbehörde.

8.4.2 Ausgangszustandsbericht

Der Ausgangszustandsbericht muss inhaltlich die Themen der „Mustergliederung eines Ausgangszustandsberichts“ gemäß Anhang 5 der LA-BO/LAWA-„Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ abhandeln.

8.4.3 Lagermengenbegrenzung

Sofern in Anlage 2, Spalte 19 des Untersuchungskonzepts „keine Mengenrelevanz“ angegeben ist, dürfen die gelagerten Mengen an den je-



weiligen gefährlichen Stoffen in Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse die Mengenschwellenschellen gemäß Anhang 3 „Entscheidungshilfe Relevanzprüfung“ der LABO/LAWA-„Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ nicht überschreiten. Die gelagerten Mengen sind im Ausgangszustandsbericht (AZB) zu konkretisieren.

8.4.4 Änderungen beim Stoffeinsatz

Sofern andere gefährliche Stoffe als jene Stoffe eingesetzt werden sollen, die in Anlage 2 des Untersuchungskonzepts beschrieben worden sind, sind diese im AZB zu bewerten und zu berücksichtigen.

8.4.5 Bodenbeprobungen

Die Orte der Bodenbeprobungen für den Ausgangszustandsbericht - KRB 1 bis KRB 4 - ergeben sich aus den Plänen des Untersuchungskonzeptes. Relevante Abweichungen und Neuansatzpunkte, etwa wegen Bohrhindernissen, sind mit der Oberen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

8.4.6 Grundwasseruntersuchungen

Für die Grundwasseruntersuchungen für den Ausgangszustandsbericht sind die in Anlage 4 des Untersuchungskonzeptes genannten Grundwassermessstellen heranzuziehen. Die Beprobung des Schicht-/Grundwassers ist zu einem geeigneten Zeitpunkt – gegebenenfalls mehrfach - zu wiederholen, falls in der jeweiligen Messstelle kein Schicht-/Grundwasser angetroffen wird.

8.4.7 Grundwasserüberwachung

Der Betreiber hat alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden eine analytische Überwachung durchzuführen. Der Parameterumfang für die Untersuchungen ergibt sich aus Tabelle 4 Nr. 3 in Verbindung mit Tabelle 5 des Untersuchungskonzeptes.



tes, soweit sich im Rahmen des zu erstellenden Ausgangszustandsberichts in Verbindung mit den vorgenannten Nebenbestimmungen nicht herausstellt, dass bezüglich der Betriebseinheit 10 „Tunnelkompostierung“ weitere Parameter in die Untersuchungen aufgenommen werden müssen.

Die Orte der Bodenbeprobungen beziehen sich auf die beantragte Betriebseinheit 10 „Tunnelkompostierung“ und ergeben sich hinsichtlich ihrer Lage aus dem freizugebenden Ausgangszustandsbericht.

Für die Grundwasseruntersuchungen sind die in Anlage 4 des Untersuchungskonzeptes genannten Grundwassermessstellen GWM2, AZB1 und GWM3 für den Anstrom sowie die Messstellen AZB 2 und GWM1 für den Abstrom heranzuziehen. Die Beprobung des Schicht-/Grundwassers ist zu einem geeigneten Zeitpunkt – gegebenenfalls mehrfach - zu wiederholen, falls in der jeweiligen Messstelle kein Schicht-/Grundwasser angetroffen wird.

Die Ergebnisse sind - incl. einer Darstellung der Zeitreihen - zu bewerten und der Überwachungsbehörde unaufgefordert in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

8.4.8 Pflichten nach Betriebseinstellung

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gern. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Die Bodenzustandserfassung ist inhaltlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag - aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserun-



reinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gern. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

8.5 Wasserrecht

8.5.1 Abfüllplatz

Vor Öffnung des Schiebers im Ablauf des Abfüllplatzes nach Beendigung eines Abfüllvorganges ist zu prüfen, ob die Auffangwanne frei von wassergefährdenden Stoffen ist. Sind wassergefährdende Stoffe ausgetreten, ist die Auffangwanne vor Öffnung des Schiebers zu reinigen.

8.5.2 Schwefelsäure- und Ammoniumsulfatbehälter

Die Schwefelsäure- und Ammoniumsulfatbehälter sind doppelwandig auszuführen und müssen über eine DIBt Zulassung verfügen. Außerdem sind sie mit einem Leckage Überwachungssystem und einer Überfüllungssicherung auszustatten.

8.5.3 Mitteilungspflicht bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Störfälle, die auf den Untergrund bzw. das Grundwasser Auswirkungen haben können, sind der Unteren Wasserbehörde und der Überwachungsbehörde sofort mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Feuerwehr zu verständigen.



8.6 Allgemeine Kontrollpflichten

8.6.1 Kontrolle der Betriebsfläche

Die Betriebsfläche ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist besonders auf sichtbare Schäden in den befestigten Flächen zu achten. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für die Kontrolle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

8.6.2 Kontrolle der Betriebseinrichtungen der Kompostierungsanlage

Der technisch einwandfreie Zustand der betrieblichen Einrichtungen ist durch regelmäßige Kontrollen, mindestens einmal wöchentlich, sicherzustellen. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für die Kontrolle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

IV. Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
2. Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.



Datum: 23.11.2016

Seite 18 von 32

3. Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.
4. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt- Schadensanzeigeverordnung) vom 21.02.1995 (GV. NWR. S. 196) in der derzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
5. Für die Feststellung, ob es sich bei der Entsorgung der tatsächlich angefallenen Abfälle um eine stoffliche oder eine energetische Verwertung, oder aber eine Beseitigung handelt, bedarf es einer abfallrechtlichen Einzelfallprüfung nach dem KrWG.
6. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen erfolgt auf Kosten des Betreibers.
7. Die Antragsunterlagen des Änderungsantrags zur Einleitungserlaubnis vom 28.10.2009 sind, zur Berücksichtigung der geänderten Entwässerungssituation, zu aktualisieren bzw. zu ergänzen.
8. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.
9. Die Nummerierung der Nebenbestimmungen in diesem Änderungsbescheid ist abgestimmt auf die redaktionelle Fortschreibung der bisherigen Genehmigungsbescheide.

**V.****Begründung****1. Sachverhaltsdarstellung**

Die Firma AVEA Entsorgungsbetrieb GmbH & Co.KG, Braunswerth 1 - 3 hat mit Schreiben vom 11.04.2016 die Änderung der Vergärungs- und Kompostierungsanlage (VKL) am Standort auf der Zentraldeponie Leppe (ZDL) Am Berkebach 1, 51789 Lindlar, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2 beantragt. Die bisherige Anlage ist für die Verarbeitung von 55.000 [t/a] biologisch abbaubarer Abfälle genehmigt.

Die bestehenden Anlagenkomponenten bleiben im Wesentlichen unverändert, es ergibt sich lediglich eine Umnutzung bzw. Durchsatzerhöhung des Kompostlagers und der Feinaufbereitung, da der zusätzlich entstehende Kompost hier ebenfalls behandelt und gelagert wird.

Die neue Tunnelkompostierung besteht aus einem geschlossenen Annahmehereich, einer direkt angeschlossenen Halle zur mechanischen Vor- und Nachaufbereitung der Abfälle sowie aus acht Kompostierungstunneln. Hier findet die Hygienisierung und Rotte der biologisch abbaubaren Abfälle statt.

Die Abluft der Halle und der Kompostierungstunnel wird über einen Biofilter gereinigt. Nach der Rotte in den Kompostierungstunneln wird der Kompost in die bestehende Lagerhalle gegeben, in der er konditioniert wird.

Die in der Kompostierungsanlage eingesetzten Abfälle werden zu Kompostprodukten verarbeitet; ein kleiner Teil wird als Störstoff, Siebüberlauf oder FE-Metall ausgeschleust und entsorgt

Die Inputmengen, Abfallarten und Betriebsweise der bestehenden Betriebseinheiten werden nicht relevant verändert. Die Tunnelkompostierung ist für eine Verarbeitung von 27.000 [t/a] ausgelegt.



Mit der Anlagenerweiterung können insgesamt bis zu 75.000 [t/a] biologisch abbaubare Abfälle verarbeitet werden.

Ursprünglich wurde die Anlage vom Staatlichen Umweltamt Köln am 29.07.1997, Az. 30.079/96/080/4/B2-2370- Kuc/Ric mit einer Durchsatzleistung von 40.000 [t/a] genehmigt. Eine Erhöhung der Durchsatzmenge auf 55.000 [t/a] wurde mit Änderungsbescheid vom 21.12.2009, Az. 52.1.21.1(6.5)1/05-We zugelassen. Unter anderem aufgrund dieser Genehmigungen ist die Vergärungs- und Kompostierungsanlage den in Kapitel I Nr. 1 aufgeführten Anlagenarten der geltenden 4. BImSchV zuzuordnen.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Die Anlage ist den unter Ziffer I. dieses Bescheides genannten Nummern des Anhanges zur 4. BImSchV zuzuordnen. Bei den Nummern 8.5.1 G/E, 8.6.2.1 G/E und 8.11.2.3 G/E handelt es sich um Anlagen gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrie-Emissions-Richtlinie), in der Grundpflichten für die Betreiber solcher Anlagen normiert sind.

Dazu gehört die Pflicht zur Anwendung der besten verfügbaren Technik (BVT); für die beantragte Erweiterung wurde das „Merkblatt über die beste verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ des Umweltbundesamtes von August 2006 berücksichtigt.



Nach § 10 Abs. 1a BImSchG muss der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorlegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann das Nachreichen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zugelassen werden.

Gemäß § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW soll möglichst vor Antragstellung die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet werden (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Der Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 22.10.2015 auf der ZD-Leppe abgehalten. Es erschienen drei interessierte Bürger. Anregungen und Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen. Eine Dokumentation über den Ablauf der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Antrag unter Kapitel 6.3 enthalten.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I, 2. Spiegelstrich der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 268) in der derzeit geltenden Fassung bin ich für die Erteilung der Genehmigung zuständig.



Bei der Kompostieranlage handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben der Ziffer 8.4.1.1 in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass aufgrund der vorgesehenen bzw. festgelegten Betriebsweise, den Immissionsprognosen zu Luftverunreinigungen einschließlich Gerüchen und Lärm und unter Berücksichtigung von Betriebserfahrungen mit vergleichbaren Anlagen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles wurde gem. § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 b der 4. BImSchV war das Verfahren nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S.1001) im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 02. Mai 2016 in der Tageszeitung „Oberbergischer Anzeiger“ sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf deren Internetseite.

Die Unterlagen haben in der Zeit vom 09. Mai bis einschließlich zum 08. Juni 2016 bei der Bezirksregierung Köln und den Gemeinden Engelskirchen und Lindlar zur Einsicht ausgelegt; Einwendungen konnten bis zum 22. Juni 2016 erhoben werden.

Da solche nicht erhoben wurden, konnte der für den 30./31. August 2016 anberaumte Erörterungstermin entfallen.

Im Genehmigungsverfahren haben folgende Behörden und Stellen ihre Stellungnahme abgegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):



- ★ Der Landrat des Oberbergischen Kreises
- ★ Die Bürgermeister der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar
- ★ Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 - Landschaftsschutz
 - Dezernat 52 - Stoffstromkontrolle / Überwachung / Bodenschutz
 - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft
 - Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz
- ★ Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- ★ Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW
- ★ Der Aggerverband
- ★ Die Industrie- und Handelskammer Köln

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes geprüft.

Von den beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind - unter Kapitel III und IV in den Bescheid übernommen.



3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Anlagensicherheit

In der Anlage werden die in Anhang I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 08.06.2005 aufgeführten Mengenschwellen unterschritten, so dass die genehmigte Anlage nicht unter die Bestimmungen der Störfall-Verordnung fällt.

Unter dem Aspekt der Anlagensicherheit bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung.

3.1.2 Schallschutz

Für die beantragte Änderung der Vergärungs- und Kompostierungsanlage (VKL) wurde von dem Sachverständigenbüro deBAKOM GmbH am 02.03.2016 eine Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen aus dem geänderten Betrieb der VKL nach Umbau der VKL gefertigt.

Als Ergebnis wurde hinsichtlich der zu erwartenden Zusatzbelastung durch die geänderten Anlage ermittelt, dass die zusätzlichen Geräuschemissionen gem. Nr. 3.2.1 TA Lärm irrelevant sind.

Die Anforderungen der TA Lärm werden somit weiterhin erfüllt.

Unter dem Aspekt des Schallschutzes bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.



3.1.3 Erschütterungsschutz

Mit signifikanten Erschütterungen ist nicht zu rechnen.

3.1.4 Staub

Mit dem Betrieb der geänderten Vergärungs- und Kompostierungsanlage sind u.a. Staubemissionen verbunden. Die Fa. Uppenkamp und Partner GmbH erstellte am 03.03.2016 eine Prognose.

Das Ergebnis der Immissionsprognose zeigt, dass die Irrelevanzkriterien für Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag durch die anlagenbezogene Immissionszusatzbelastung an den betrachteten Immissionsorten eingehalten werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Staubemissionen der Anlage nicht hervorgerufen werden.

3.1.5 Geruch

Der TÜV Nord wurde beauftragt, die Kenngrößen der Geruchsbelastung gemäß Geruchsemissions-Richtlinie (GIRL), verursacht durch die geruchsrelevanten Quellen der Vergärungs- Kompostierungsanlage mit Hilfe von Ausbreitungsrechnungen abzuschätzen (Gutachten SEI-0162/15 vom 25.01.2016).

Im Einzelnen wurden folgende Kenngrößen ermittelt:

- IZ („Geruchszusatzbelastung“ verursacht durch die geplante Tunnelkompostierung und die Grünabfallkompostierung nach geplanter Verlegung
- IG (Gesamtgeruchsbelastung: $IG = IZ + IV$, mit IV: Kenngrößen der vorhandenen Geruchsbelastung ohne den Immissionsanteil der geplanten Tunnelkompostierung, jedoch mit dem Immissionsanteil der vorhandenen Grünabfallkompostierung)



Die Ermittlung der Geruchszusatzbelastung IZ1 und IZ2 erfolgt mit Hilfe von Ausbreitungsrechnungen auf der Grundlage abgeschätzter Geruchsemissionen für die Tunnelkompostierung sowie gemessener Emissionen an der vorhandenen Grünabfallkompostierung. Zur Ermittlung der vorhandenen Geruchsbelastung IV wurden Probandenbegehungen gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) im Wohnumfeld der Depone durchgeführt.

Ein Vergleich der berechneten Kenngrößen der Geruchszusatzbelastung IZ mit dem Irrelevanzwert der GIRL von 0,02 zeigt, dass dieser Wert auf allen Beurteilungsflächen im Bereich der Wohnbebauung, bis auf die Immissionsbereiche 1 und 2 (siehe Lageplan im Anhang 1), nicht überschritten wird.

Unter Berücksichtigung des Immissionswertes für Gewerbebetriebe von 0,15 für den Immissionsbereich 1 (landwirtschaftlicher Betrieb mit Rinderhaltung) und des Immissionswertes für Wohngebiete von 0,10 für die Immissionsbereiche 2 und 3, liegen sämtliche Werte der berechneten Kenngrößen der Gesamtgeruchsbelastung unter den entsprechenden Immissionswerten.

Die Immissionsbegrenzungen der GIRL werden also eingehalten.

Unter dem Aspekt der Staub- und Geruchsimmissionen bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.2 Bodenschutz / Altlasten

Die beabsichtigten Änderungen haben keine Auswirkungen auf Altlasten. Im Rahmen des Bodenschutzes wird geprüft ob ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist, da es sich um eine Anlage gem. der Richtlinie 201 01751EU über Industrieemissionen (entsprechend den Nr. 8.5.1 G/E, Nr. 8.6.2.1 G/E und Nr. 8.11.2.3 G/E im Anhang 1 der 4. BImSchV) handelt.

Bei der Kompostierung und Vergärung werden im Wesentlichen als Hilfsmittel Schwefelsäure (Wäscher), Flockungshilfsmittel und Entschäumer (Prozesswasseraufbereitung) sowie Salzsäure (Reinigung der



Abwasserleitungen) eingesetzt. Als Nebenprodukt entsteht im Wäscher Ammoniumsulfat. Des Weiteren werden für die Schmierung von Geräten und Maschinen sowie Motoren Hydraulik- bzw. Motorenöle eingesetzt. Zur Konditionierung der Wasseraufbereitungsanlage werden zudem zwei Regeneriechemikalien verwendet. Als Brennstoff kommt zudem Heizöl zum Einsatz.

Ein Ausgangszustandsbericht und ein Untersuchungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser wurden abgestimmt. Konkretisierende Nebenbestimmungen wurden in IV. Nr. 8.4 festgelegt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.3 Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen betrieben wird.

3.4 Planungsrecht

In der textlichen Ausweisung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar ist die Fläche als Gewerbefläche und der Festlegung als eingeschränktes Industriegebiet ausgewiesen.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Gemeinde Lindlar sind maximale Höhen baulicher Anlagen, nach Bereichen gestaffelt, angegeben. Die im maßgeblichen Bereich 1 festgesetzte Höhe von 308 m ü. NN wird durch die neue BE 10 Tunnelkompostierung mit der Grundfläche bei ca. 291 m ü. NN nicht überschritten

Die planungsrechtlichen Vorgaben werden von den Änderungen also eingehalten.

3.5 Baurecht einschließlich Brandschutz

Die geplanten Änderungen bedürfen einer Baugenehmigung, die im Rahmen des Änderungsverfahrens mit beantragt wurde. Gegen das Vorhaben bestehen von bauaufsichtlicher Seite keine Bedenken.

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben, wenn die vorgesehenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

3.6 Abfall

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die anfallenden Abfälle, wie im Antrag beschrieben, entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl. I S. 212) der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) entsorgt werden.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen in III. Nr. 8.3 werden zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebes für notwendig erachtet und resultieren im Wesentlichen aus den relevanten Inhalten der „Technischen Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen“ - TA Siedlungsabfall - vom 14. Mai 1993.



Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht vom 27. April 2009 wurde die TA Siedlungsabfall zwar aufgehoben, zur konkreten Regelung und entsprechenden Umsetzung eines einheitlichen Standes der Technik wurden einzelne Anforderungen der TA Siedlungsabfall auf diesen spezifischen Einzelfall bezogen als notwendige Nebenbestimmung festgelegt.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

3.7 Abwasser

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die beantragten Maßnahmen keine Bedenken.

3.8 Sicherheitsleistung

Für alle in der VKL angelieferten Abfälle ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband entsorgungspflichtig, sodass aufgrund dieser gesetzlichen Einstandspflicht eine Sicherheitsleistung nicht gefordert werden muss.

3.9 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.



4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Zum Entwurf des Genehmigungsbescheides wurden Sie am 18.11.2016 gemäß § 28 VwVfG NW angehört. Hierzu nahm Herr Peeters-Bonnen am 21.11.2016 Stellung. Redaktionelle Anpassungs- und Änderungswünsche wurden abgestimmt berücksichtigt. Inhaltliche Einwände wurden nicht geäußert.

Die Zulassung konnte daher in der jetzigen Form erteilt werden.

5. Begründung Kostenentscheidung

Nach § 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zur Zeit gültigen Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt ermittelt:

Nach Tarifstelle 15 a.1.1 Buchst. b) beträgt die Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung nach den §§ 4, 6, 16 BImSchG einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,- €:

$$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$$

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.



Die Kosten für die beantragten Maßnahmen betragen nach Ihren Angaben insgesamt 8.330.000,00 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer).

Es ergibt sich für die beantragte Maßnahme somit eine Gebühr von:

$$2750 + 0,003 \times (8.330.000 - 500.000) = 26.240,-- \text{ €}.$$

Bezüglich der Auslagen (z. B. durch Veröffentlichungen) ergeht noch ein gesonderter Gebührenbescheid.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



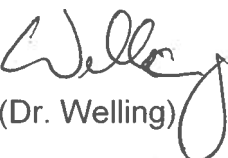
Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des OVG Münster.
2. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.
Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO anordnen.
3. Auf § 22 Abs. 1 GebG NRW wird hingewiesen:
Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Welling)

**Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen entsprechend der §§ 1 und 2
der
Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrenden
Prüfung von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO NRW)**

**Die erforderlichen Prüfungen sind
angekreuzt !**

Technische Anlage/Einrichtung		Prüfung vor der ersten Inbetrieb- nahme und nach wesentl. Änderung	Wieder- kehrend e Prüfung	Prüffrist in Jahren nicht mehr als	
<input type="checkbox"/>	1.	CO-Warmanlagen in geschlossenen Großgaragen	ja	ja	3
<input type="checkbox"/>	2.	ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	ja	ja	3
<input type="checkbox"/>	3.	lüftungstechnische Anlagen	ja	ja	3
<input type="checkbox"/>	4.	maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen	ja	ja	3
<input type="checkbox"/>	5.	Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	ja	ja	3
<input type="checkbox"/>	6.	maschinelle Rauchabzugsanlagen	ja	ja	3
<input checked="" type="checkbox"/>	7.	Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	ja	ja	3
<input type="checkbox"/>	8.	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	ja	ja	3
<input checked="" type="checkbox"/>	9.	elektrische Anlagen <ul style="list-style-type: none"> • in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen, • in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen, • in den übrigen Gebäuden alle elektrische Anlagen 	ja	ja	6
<input checked="" type="checkbox"/>	10.	natürliche Rauchabzugsanlagen	ja	ja	6
<input type="checkbox"/>	11.	ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen	ja	ja	6

Kreissparkasse Köln
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE 33

Postbank Köln
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
BIC WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de